



Gesetzliche Anforderungen zur Entgelterhöhung nach dem WBVG

Ulrike Kempchen

Rechtsanwältin • Leiterin Informations- und Beratungsdienst BIVA e.V.

Multiplikatorentag 2012





Gesetzliche Grundlage

§ 9 WBG: Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Der Unternehmer kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige **Berechnungsgrundlage verändert**. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst **angemessen** sein. Satz 2 gilt nicht für die in § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten Fälle. Entgelterhöhungen aufgrund von **Investitionsaufwendungen** sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs **notwendig** sind und **nicht durch öffentliche Förderung gedeckt** werden.
- (2) Der Unternehmer hat dem Verbraucher die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts **schriftlich** mitzuteilen und zu **begründen**. Aus der Mitteilung muss der **Zeitpunkt** hervorgehen, zu dem der Unternehmer die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss er unter Angabe des **Umlagemaßstabs** die **Positionen** benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage **Kostensteigerungen** ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen **gegenüberstellen**. Der Verbraucher schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Verbraucher muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben des Unternehmers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.



Voraussetzungen

- **Veränderung der Berechnungsgrundlage**
 - Nachweisbare Kostensteigerung nach Abschluss des Heimvertrags
 - Weitergabe dieser Kostensteigerung
 - Bei abgeschlossenen Verhandlungen mit den Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger in dem Umfang, wie dies in den entsprechenden aktuellen Pflegesatzverhandlungen festgelegt wurde

- **Doppelte Angemessenheitsprüfung**
 - Die vorzunehmende Entgelterhöhung darf nicht willkürlich erfolgen, sondern muss angemessen sein
 - Das erhöhte Entgelt selbst muss angemessen sein



Verfahren allgemein (1/2)

- Die **Erhöhung** muss
 - schriftlich mitgeteilt und
 - begründet werden.

- Die **Begründung** muss den
 - Zeitpunkt, ab dem ein höheres Entgelt verlangt wird, enthalten, sowie die
 - Positionen nennen, für die sich Kostensteigerungen ergeben.

- **Gegenüberstellung** der bisherigen Entgeltbestandteile zu den geänderten zukünftigen.

- Darstellung des **Umlagemaßstabs**, wie die einzelnen Positionen, die sich durch die Kostensteigerung verändert haben, auf die Verbraucher umgelegt werden.



Verfahren allgemein (2/2)

Dem Verbrauchern muss **rechtzeitig** Gelegenheit gegeben werden, Angaben des Unternehmers zu überprüfen:

- Benachrichtigung Entgelterhöhung mindestens 4 Wochen vorher
- Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen



Sonderfall Investitionskosten (1/2)

Erhöhung der Investitionskosten nur zulässig, soweit sie

- nach Art des Betriebs **notwendig** und
- **angemessen** sind.
- Kosten können nur an die Verbraucher weitergegeben werden, sofern sie **nicht durch eine öffentliche Förderung gedeckt** werden



Sonderfall Investitionskosten (2/2)

Es kann zu einer unterschiedlichen Kostentragungslast der Verbraucher kommen:

- Wenn nur in **Teilen der Einrichtung** Investitionen getätigt werden
- im Verhältnis Selbstzahler und Bezieher von Sozialhilfe



Wirksamwerden des Erhöhungsverlangens

- Frühestens **4 Wochen nach Zugang** des Erhöhungsverlangens
- Das vom Gesetzgeber vorgeschriebene **Verfahren** muss **eingehalten** worden sein
- Verbraucher hat nicht von seinem **Sonderkündigungsrecht** Gebrauch gemacht
- Verbraucher muss Gelegenheit gehabt haben, **Kalkulationsunterlagen einzusehen**

Problem: Zustimmung nicht gesetzlich geregelt



Bezug von Pflegeleistungen oder Leistungen des Sozialhilfeträgers

Formvorschriften gelten für **alle** Verbraucher gleichermaßen

Aber: Bei Beziehen von Leistungen aus der Pflegeversicherung oder Sozialhilfe kann Unternehmer Entgelt nur im Rahmen neu festgesetzter Pflegesätze nach entsprechenden Pflegesatzverhandlungen erhöhen

Problem: Pflegesatzverhandlungen können lange dauern!

Lösung: Unternehmer kann angestrebte Entgelterhöhung bereits ankündigen und hat dann das entsprechende Risiko eines anderen Ausgangs zu erwarten.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

